

**Satzung zur 17. Änderung der Satzung der Stadt Fallingbostal über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungsabgabensatzung – Gebühren) vom 11.12.1991**

---

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Bad Fallingbostal in seiner Sitzung am 03.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die unter § 4 Abs. 4 und 5 (Regenwassergebühr) genannten Gebührensätze werden wie folgt geändert und neu festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Für die Inanspruchnahme der Niederschlagswasserbeseitigung, Mindestgebühr (für die ersten 100 m <sup>2</sup> ) jährlich                                | 5,50 EUR  |
| b) für die über 100 m <sup>2</sup> hinausgehende bzw. befestigte Grundstücksfläche wird die Gebühr jeweils für angefangene 50 m <sup>2</sup> auf jährlich | 2,75 EUR  |
| c) für jede Kubikmeter eingeleiteten, unverschmutzten Wassers, soweit eine Sondernutzung zugelassen ist (z. B. für Kühlwasser)                            | 0,05 EUR. |

**§ 2**

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schmutzwassergebühren sind zu den im Heranziehungsbescheid genannten Fälligkeitsterminen an die in der Zahlungsaufforderung angegebene Stelle zu zahlen.

Die Regenwassergebühr wird zum 01.07. eines jeden Jahres fällig.

Bei der Berechnung und Einziehung der Gebühren kann sich die Stadt eines Dritten bedienen. Der Dritte kann monatliche Abschlagszahlungen erheben.

Die Stadtwerke Böhmetal GmbH, Walsrode, ist berechtigt und beauftragt, für die Stadt Bad Fallingbostal die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen für die Schmutzwassergebühren, die Schmutzwassergebührenberechnung und die Ausfertigung und Versendung von Schmutzwassergebührenbescheiden vorzunehmen und die zu entrichtenden Schmutzwassergebühren entgegenzunehmen. Die Stadtwerke Böhmetal GmbH, Walsrode, ist auch berechtigt und beauftragt, für die Stadt Bad Fallingbostal die Wasserzähler gem. § 3 Abs. 10 Satz 1 abzunehmen und anzuerkennen; dabei kann sie Antragsvordrucke vorgeben und Nachweise verlangen.

Die Durchführung des Rechtsbehelfsverfahrens und des Verwaltungszwangsverfahrens obliegt der Stadt Bad Fallingbostal.

Der Bemessungszeitraum für die Erhebung der Schmutzwassergebühr ist an die Ableseperiode für den Wasserverbrauch angelehnt.“

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bad Fallingbostal, den 03.11.2015

Stadt Bad Fallingbostal  
Die Bürgermeisterin  
gez. (L.S.)  
T h o r e y